

1. Satzung vom 22.09.2017 zur Änderung der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) in der Stadt Sundern vom 20.12.2011

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602) zuletzt geändert Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung vom 22.06.2017 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) in der Stadt Sundern vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 (Abfallbehälter) erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Sundern bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, deren Standplatz zur Entsorgung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Großmülltonnen für Restabfall von 80 l, 120 l, 240 l u. 360 l Inhalt (grau), Abfuhr 4-wöchentlich
2. Großmülltonnen für Restabfall (grau) von 240 l Inhalt (grau m. gelbem Deckel), Abfuhr 14-täglich
3. Großmülltonnen für Restabfall (grau) von 1.100 l Inhalt, Abfuhr wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich
4. Großmülltonnen für Bioabfall von 120 l u. 240 l Inhalt (braun), Abfuhr 14-täglich
5. Großmülltonnen für Papier von 240 l und 1.100 l Inhalt (grün), Abfuhr 4-wöchentlich
6. Gelbe Säcke von ca. 70 l Inhalt, Abfuhr 2-wöchentlich

§ 11 (Anzahl und Größe der Abfallbehälter) Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Je Grundstück muss mindestens eine 80 l-Großmülltonne (grau) vorhanden sein. Die weitere Zuteilung der Behältergröße bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage, dass pro Person und Woche ein Behältervolumen für den Restabfall von mindestens 10 l zur Verfügung steht.

(2) Je Grundstück muss mindestens eine 120 l-Großmülltonne (braun) vorhanden sein. Die weitere Zuteilung der Behältergröße bei dem Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage, dass pro Person und Woche ein Behältervolumen für den Restabfall von mindestens 5 l zur Verfügung steht.

Sofern eine Eigenkompostierung betrieben wird, besteht die Möglichkeit der Befreiung gem. § 8 dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) in der Stadt Sundern vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 22.09.2017
Der Bürgermeister
Brodal